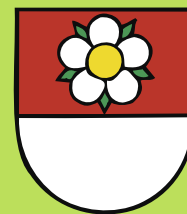


GEMEINDEANZEIGER SELTISBERG



Offizielles Publikationsorgan von Seltisberg

Herausgeberin: Gemeindeverwaltung Seltisberg

Tel. 061 911 99 11 · Fax 061 911 99 15 · E-Mail gemeinde@seltisberg.bl.ch · www.seltisberg.ch

EINLADUNG

zu einer Einwohnergemeinde-Versammlung auf Montag, den
18. März 2013 um 20.00 Uhr im Gemeindezentrum Seltisberg

Traktanden

	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Dezember 2012	2 - 3
2. Beteiligung an der Gemeindeinitiative betreffend Basellandschaftlicher Pensionskasse	4 - 9
3. Änderungen des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde Seltisberg vom 22. Juni 2000	10 - 12
4. Sanierung Wohnungen Feuerwehrmagazin: Investitionskredit von Fr. 433'000.00	13 - 14
5. Spielplatz hinter dem Schulhaus: Nachtragskredit von Fr. 17'115.95	15 - 16
6. Diverses	16

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

B. Zollinger

H.R. Held

**Im Anschluss an die Versammlung
offeriert die Einwohnergemeinde den
Anwesenden einen Apéro.**

Seltisberg, den 05. März 2013

Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Dezember 2012

Das vollständige Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Dezember 2012 umfasst 15 Seiten. Es liegt ab sofort zur Einsichtnahme während den Schalter-Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung auf. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 19. September 2012

://: Einstimmig wird das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 19. September 2012 genehmigt und der Verfasserin verdankt.

Genehmigung der Traktandenliste:

://: Einstimmig wird die Traktandenliste der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Dezember 2012 genehmigt.

Traktandum 2: Vorlage und Diskussion zum Budget 2013:
 Kenntnisnahme des Finanzplanes
 Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 a) Festlegung Steuern und Gebühren für das Jahr 2013
 b) Genehmigung des Budgets 2013

://: a) Mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme werden die Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2013 wie folgt beschlossen:

Betreff	bisher (Jahr 2012)	neu (Jahr 2013)	Kommentar
Steuern natürliche Personen in % der Staatssteuer	52% der Staatssteuern	52% der Staatssteuern	unverändert
Steuern juristische Personen	4% vom Gewinn 0,275% vom Kapital	4% vom Gewinn 0,275% vom Kapital	unverändert unverändert
Feuerwehr-Ersatzabgabe	5% der Einkommenssteuer Staat Minimum Fr. 50.- Maximum Fr. 400.-	5% der Einkommenssteuer Staat Minimum Fr. 50.- Maximum Fr.400.-	unverändert unverändert unverändert
Hundegebühren pro Hund Landwirtschaft: 1. Hund	Fr. 60.- gratis	Fr. 60.- gratis	unverändert unverändert
Kehrrichtvignetten			
Sack à 35 lt.	Fr. 2.50	Fr. 2.50 inkl.MwSt	unverändert
Sack à 60 lt.	Fr. 4.00	Fr. 4.00 inkl.MwSt	unverändert
Container 600 lt.	Fr. 35.00	Fr. 35.00 inkl.MwSt	unverändert
Container 800 lt.	Fr. 40.00	Fr. 40.00 inkl.MwSt	unverändert

Grundgebühr Entsorgung	Fr. 80.00 pro Haushalt und Jahr	Fr. 80.00 inkl.MwSt pro Haushalt u.Jahr	unverändert
Wasserzins pro m ³ Zählermiete pro Jahr	Fr. 3.00 + MwSt. Fr. 20.00 + MwSt.	Fr. 3.00 + MwSt. Fr. 20.00 + MwSt.	unverändert unverändert
Kanalisationsgebühren pro m ³ bezogenes Wasser	Fr. 2.80 + MwSt.	Fr. 2.80 + MwSt.	unverändert
Kabelfernsehen TV-Gebühr pro Monat inklusive Urheberrechts- gebühr.	Fr. 15.00 + MwSt.	Fr. 15.00 + MwSt.	unverändert

://: b) Einstimmig wird der Voranschlag 2013 Einwohnergemeinde Seltisberg wie folgt genehmigt:

- Gesamtaufwand	Fr.	4'801'000.00
- Gesamtertrag	Fr.	4'785'200.00
- Aufwandüberschuss	Fr.	15'800.00
- Investitionsausgaben	Fr.	3'554'000.00
- Investitionseinnahmen	Fr.	190'000.00
- Zunahme der Nettoinvestitionen	Fr.	3'364'000.00

Traktandum 3: Mutationen Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft: Bereinigung der Abgrenzung zwischen Bauland und Landwirtschaftsland

://: Mit 33 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen werden die Mutationen des Perimeters Zonenplan Siedlung betreffend Zonenplan Siedlung / Landschaft gemäss Plan Nr. 028.05.0642-2/A des Ingenieurbüros Sutter vom 16. November 2012 genehmigt.

Traktandum 2: Beteiligung an der Gemeindeinitiative betreffend Basellandschaftlicher Pensionskasse

Die Revision der BLPK stellt sowohl den Kanton als auch sämtliche 86 Baselbieter Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Die notwendigen und sinnvollen Reformmassnahmen führen insgesamt zu rund 5,0 Mrd. Franken Kosten für den Kanton und die Gemeinden über die nächsten 40 Jahre, was Steuererhöhungen zur Folge haben wird. Die Sanierung auf einen Deckungsgrad von 100 % führt für die Gemeinde Seltisberg zu einem Finanzierungsbedarf von rund CHF 1,5 Mio. bei sofortiger Leistung, mithin ohne Finanzierungskosten.

Der Vorschlag des Regierungsrats geht davon aus, dass der Kanton und sämtliche der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden eine eigene, auf ihre individuelle Lage angepasste Lösung beschliessen. Dies macht die ohnehin schon komplexe Situation noch komplizierter. Es kommt neben einer kantonalen auch noch zu 86 kommunalen Abstimmungen über Finanzierungswege, Vorsorgepläne und Steuererhöhungen. Die Gemeinden sind der Auffassung, dass der Kanton hier seine koordinierende und vereinheitlichende Funktion unbedingt wahrnehmen muss.

Die Initiative verlangt eine einfache und einheitliche Lösung, die für alle Steuerzahlenden des Kantons Basellandschaft nachvollziehbar ist. Sie fordert, dass der Kanton die Sanierung der BLPK vollständig finanziert, und zwar auf den Zeitpunkt der Umsetzung des Bundesgesetzes (BVG) hin. Konkret heisst dies, dass der Kanton die gesamten Reformkosten aller bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden trägt. Nur so kann eine einheitliche Finanzierungslösung gefunden werden. Die Gesamtkosten für die Reform und damit auch die Auswirkungen auf die Steuerzahlenden bleiben dabei die gleichen. Die Finanzierung wird aber zentral gesteuert. Der gesamte Prozess wird damit viel einfacher. Die einheitliche Lösung reduziert kantonsweit den administrativen und personellen Aufwand. Zudem kann der Kanton so günstigere Konditionen auf dem Finanzmarkt aushandeln oder das Kapital direkt am Kapitalmarkt besorgen. Damit wird ein exzessiver Wettbewerb zwischen den Gemeinden um attraktive Steuern oder Arbeitsbedingungen verhindert. Und keine Gemeinde muss aus finanziellen Gründen aus der BLPK austreten. Nur eine einheitliche Lösung kann zu einem nachhaltigen Ergebnis für den ganzen Kanton und für die BLPK führen.

Ausgangslage:

Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) muss auf den 01.01.2014 saniert und ausfinanziert werden. Die Gründe dafür liegen auch im schwierigen Anlageumfeld der letzten Jahre und in der von Anfang an konzipierten Unterdeckung (weder der Kanton noch die Gemeinden mussten bisher eine 100 %ige Deckung sicherstellen). Das Bundesgesetz schreibt neu per 01.01.2014 einen Mindestdeckungsgrad von 80 % für Institute der beruflichen Vorsorge der öffentlichen Hand vor. Zudem müssen Vorsorgeeinrichtungen unabhängig geführt werden und es steht auch der Wechsel vom gemäss Bundesgesetz abzuschaffenden Leistungsprimat zum Beitragsprimat an. Das sich momentan im Landrat in Beratung befindliche kantonale Ausführungsgesetz sieht eine 100 %ige Ausfinanzierung vor. Der aktuelle Deckungsgrad der BLPK ist nach dem Gemeinderat letztbekanntem Stand per 31.12.2011 bei rund 76-77 %. Die Ausfinanzierung dürfte insgesamt rund CHF 2.31 Mrd. betragen. Davon würden CHF 1.251 Mrd. an die Gemeinden und die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber (Bürger- und Kirchgemeinden, Pflegeheime, Spitex-Organisationen etc.) und der Rest an den Kanton fallen. Unter Einbezug der für 40 Jahre anfallenden Zinsen von 3.0 % pro Jahr verdoppelt sich dieser Betrag auf rund CHF 5.0 Mio.

Kantonale Bestrebungen:

Der Entwurf der Regierung für die Ausfinanzierung der BLPK beziehungsweise die zwingend einzuhaltende Sanierungsmassnahme sieht vor, dass jede Einwohnergemeinde für ihre Angestellten – Gemeindepersonal und Primarlehrkräfte – die Ausfinanzierung vorzunehmen hat. Es sind nicht nur die aktiv Versicherten, sondern auch die Rentenbeziehenden auszufinanzieren.

Im Kanton gibt es eine starke und mit grösster Wahrscheinlichkeit auch erfolgreiche Bestrebungen, die Primarlehrerschaft weiterhin an die BLPK zu binden; Hintergrund ist, dass viele Lehrkräfte bei mehreren Gemeinden angestellt sind und künftig sowohl mit Ungleichheiten bei den Anstellungsbedingungen sowie mit erheblichen administrativem Mehraufwand gerechnet werden müsste, wenn verschiedene Teilpensen bei verschiedenen Pensionskassen abgerechnet werden müssten. Eine Aussage des Regierungsrates beziehungsweise der Verwaltung geht dahin, dass im Falle eines Austritts einer Gemeinde aus der BLPK unter gleichzeitiger Mitnahme der Lehrerschaft die Gemeinde selbst für die monatlichen Lohnabrechnungen der Lehrkräfte besorgt sein müsste. Bisher erbrachte der Kanton fast sämtliche administrativen Dienstleistungen für die Primarlehrerschaft.

Daneben bestehen Bestrebungen, den Deckungsgrad von den heutigen 75 - 77% nicht auf 100 %, sondern nur auf 80 % anzuheben.

Der regierungsrätliche Entwurf lässt überdies zu, dass jede Gemeinde eine auf sie individuell zugeschnittene Vorsorgelösung trifft. Jede Gemeinde könnte in einem grösseren Rahmen als bisher selbst entscheiden, welche Leistungen für die Arbeitnehmenden angeboten werden.

Das kantonale Gesetz ist in Beratung und sehr viele Fragen sind nach wie vor offen. Wann die kantonale und für die Gemeinde massgebliche Vorlage vom Landrat entschieden werden wird, ob sie die erforderliche 2/3-Mehrheit erreichen wird oder ob sie im Falle einer Volksbefragung bestehen wird, muss heute als offen bezeichnet werden. Mit Blick auf die per 01.01.2014 geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen, mutet der Kanton den Gemeinden einen ausgesprochen spitzen Zeitplan zu. Will nämlich eine Gemeinde aus der BLPK austreten, so hat sie diesbezüglich eine Kündigungsfrist von 12 beziehungsweise 6 Monaten einzuhalten. Gleichzeitig muss aber eine Alternativlösung für das obligatorische Modell der beruflichen Vorsorge aufgebaut und eine Lösung – so namentlich die finanziellen Mittel - für eine Ausfinanzierung beschafft werden. Da die kantonalen Rahmenbedingungen noch nicht festgelegt sind, kann auch innerhalb der Gemeinden noch kein endgültiger Entscheid über das weitere Vorgehen gefällt werden. Insbesondere ist denkbar, dass der Kanton nur eine Ausfinanzierung zu 80 % beschliesst. Wer hingegen sein Verhältnis zur BLPK kündigt, wird zwingend 100 % ausfinanzieren müssen.

Gemeinde Seltisberg:

Die Sanierungskosten unter Miteinbezug der Primarlehrerschaft führten für die Gemeinde Seltisberg nach letztem Kenntnisstand zu einem Finanzbedarf von rund CHF 1,5 Mio. Diese sind entweder sofort (etwa bei einem Austritt aus der BLPK) oder aber innert einer bestimmten Frist von maximal 40 Jahren zu erbringen. Hinzu kämen somit allfällige Finanzierungskosten, unabhängig davon, ob eine „Abzahlung“ mit der BLPK vereinbart würde oder die Mittel auf dem Kapitalmarkt beschafft würden. Die Gemeindefinanzen erlauben es nicht, diesen Betrag zu entnehmen. Bisher wurden Rückstellungen von rund CHF 150'000.00 für die Ausfinanzierung getätigt.

Der Gemeinderat erachtet zurzeit eine Ausfinanzierung über 40 Jahre als nicht gangbar. Erstens ist es weder sinnvoll noch opportun, der Gemeinde für eine derart lange Periode feste finanzielle Pflichten aufzuerlegen; der künftige finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde würde damit arg eingeschränkt. Zweitens ist heute nicht gesichert, dass eine Verbesserung des Deckungsgrades - etwa im Zuge einer Erholung der Anlagemärkte von der Finanzkrise - auch der Gemeinde gutgeschrieben würde; diesbezüglich ist die BLPK bisher nicht der Auffassung, dass diese Verbesserung den jeweiligen Gemeinden zu Gute kommen würden.

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit verschiedene Aktivitäten und Schritte zur Schaffung der Entscheidungsgrundlagen für dieses heikle Geschäft unternommen. Darunter fallen auch Gedanken darüber, wie die Gemeinde Seltisberg diese Finanzierungslast bewältigen will. Daneben integrierte sich Seltisberg in eine Gruppe von kleineren Gemeinden, die gegebenenfalls gemeinsam eine Vorsorgelösung suchen werden.

Heute muss von zwei Möglichkeiten für die Zukunft ausgegangen werden: Die Gemeinde kann bei der BLPK bleiben und dort entweder sofort oder letztens aber über einen Zeitraum von maximal 40 Jahren ihre „Schuld“ abtragen und die Versicherten ausfinanzieren. Diese Schuld wäre mit 3.0 % zu verzinsen, was dem sogenannten technischen Zinssatz entspricht. Mit anderen Worten wäre das für die Gemeinde notwendige Vorsorgekapital bei der Gemeinde selbst angelegt. Der Gemeinderat ist nicht begeistert davon, dass die BLPK ihre Anlage bei der Einwohnergemeinde zum Zinssatz von 3% tätigt. Das Suchen der bestmöglichen Geldanlage ist Sache der BLPK auf dem freien Markt.

Als Alternative könnte Seltisberg die BLPK verlassen und ihr Personal auch bei einer anderen anerkannten Institution der beruflichen Vorsorge versichern. Diesfalls hätte der Gemeinderat die Unterdeckung von rund CHF 1.5 Mio. sofort bei Ablauf des Vertrages mit der BLPK auszufinanzieren. Offensichtlich ist dabei, dass im heutigen Umfeld am Kapitalmarkt das notwendige Kapital zu einem weitaus günstigeren Zinssatz als 3.0 % pro Jahr aufgenommen werden könnte. Trotzdem ist zu beachten, dass dieses Kapital zu verzinsen und zurückzuzahlen sein wird. Damit wäre bei ehrlicher Betrachtung der Gemeinderat zur Erhöhung der Steuern veranlasst, sollte er noch andere berechnete Projekte in der Gemeinde umsetzen wollen.

Erfreulich ist, dass die Spitex Regio Liestal, an der Seltisberg beteiligt ist, keine Mittel für die Ausfinanzierung von der Gemeinde benötigen wird. Das Personal ist weitgehend nicht bei der BLPK versichert, Rückstellungen wurden gemacht und die kürzlich hinzugestossenen Gemeinden tragen eine Ausfinanzierungslast für das damals beigebrachte Personal selbst.

Die Ausgangslage ist insgesamt aber getrost als schwierig und unbefriedigt zu betrachten. Diese Ausgangslage betrifft ebenso den Kanton, die Baselbieter Gemeinden sowie andere, angeschlossene Arbeitgeber wie die Bürger- und Kirchgemeinden, die Spitexorganisationen und die Pflegeheime. Insbesondere für die beiden letztgenannten ist überdies zu befürchten, dass die Gemeinde indirekt nochmals an der Ausfinanzierung beteiligt ist.

Gemeindeinitiative:

Gegen die Pläne des Regierungsrates hat sich Widerstand seitens der Einwohnergemeinden formiert. So hat eine Gruppe von Gemeinden des Bezirks Arlesheim, die Stadt Liestal und die Gemeinde Pratteln unter Federführung der Gemeinden Reinach und Binningen eine Gemeindeinitiative lanciert.

Die Idee der lancierenden Gemeinden ist, dass die Sanierung der BLPK sowohl für den Kanton als auch für die 86 Baselbieter Gemeinden zentral vorgenommen wird. Um diesen Vorschlag umzusetzen, schlagen die Initianten vor, dass der Kanton die Kosten der Sanierung alleine übernimmt. Die damit unweigerlich verbundene Steuererhöhung würde alle Steuerpflichtige im Kanton treffen, sie wäre demnach breiter abgestützt.

Dies führte dazu, dass der politische Prozess wesentlich verschlankt werden könnte. Anstelle von mindestens 87 Verfahren muss nur eines durchgeführt werden. Die Verfahren der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber (Bürger- und Kirchgemeinden, Pflegeheim, Spitex-Organisationen) sind dabei nicht mitgezählt. Insbesondere die Lehrkräfte und das übrige Gemeindepersonal hätten die gleiche Pensionskassenlösung und damit herrschte auch eine Gleichbehandlung unter denselben, wie dies heute weitgehend und hinsichtlich der Pensionskasse der Fall ist.

Zudem wäre die Gefahr gebannt, dass nicht alle versicherten Arbeitgebenden fristgerecht überhaupt eine Lösung finden könnten. Die politische Diskussion wird dadurch massiv vereinfacht und nur einmal geführt; es vergrössert sich die Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt eine Lösung gefunden werden kann.

Im Gegenzug kann der Kanton bestimmen, wie die Versicherungsbedingungen ausfallen. Alle Gemeinden sollen bei der BLPK bleiben und diese nicht durch Austritte und damit Abzug von zu investierendem Kapital geschwächt werden. Die Gemeinden, die die BLPK verlassen sollten, haben zu 100 % auszufinanzieren.

Die **Vorteile** der Lösung gemäss der Initiative wären:

- a) Vereinfachung des Sanierungsvorganges und Vermeidung von Verwaltungsaufwand: Anstelle einer Vielzahl von politischen Prozessen müsste nur einer geführt werden.
- b) Verhinderung von Ungleichheiten unter den Gemeinden: Aufgrund sehr unterschiedlicher finanzieller Spielräume in den Gemeinden und aufgrund der unterschiedlichen Verteilung zwischen aktiven und passiven Versicherten (Rentenbezüglern) drohen Ungleichheiten und ein Konkurrenzkampf unter den Gemeinden, der überdies zu unterschiedlichen Belastungen und Spielräumen für die künftigen Projekte und Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden führen kann.
- c) Vereinfachte Mittelbeschaffung für die Sanierung: Anstelle von unzähligen, kleineren Kapitalbeträgen muss nur einmal ein Betrag aufgenommen werden; daraus kann eine günstigere Lösung auf dem Kapitalmarkt erwartet werden.
- d) Stärkung der BLPK: Da im Falle des Beibehalts der bisherigen Lösungsvorschläge des Kantons mit erheblichen Austritten aus der BLPK zu rechnen wäre, könnte sich sowohl das Anlagevolumen der BLPK verkleinern, was nicht nur zu schlechteren Anlagemöglichkeiten führte, sondern auch das Risiko negativ beeinflussen würde.
- e) Ausfinanzierung bis zu einem Deckungsgrad von 80 %: Es ist denkbar, dass nur zu 80 % ausfinanziert wird. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinde Seltisberg anstelle der bereits erwähnten 1.5 Mio. nur im Umfange von CHF 200'000.00 bis CHF 250'000.00 ausfinanzieren müsste. Diese Berechnungen gehen von einem Deckungsgrad von 76.80 % aus.

Die **Nachteile** der Lösung gemäss der Initiative wären:

- a) Wahlfreiheit der Gemeinde eingeschränkt: Die Gemeinden könnten nicht mehr selbst festlegen, welche Vorsorgelösung sie für ihr Personal trifft, will sie von der Ausfinanzierung durch den Kanton profitieren.
- b) keine grössere Gemeindeautonomie: Der Kanton schreibt vor, wie das „Staatspersonal“ versichert wird.
- c) kein Wettbewerb unter bzw. Solidarität unter den Gemeinden: Mit einer gleichbleibenden Lösung tritt der Wettbewerb unter den Gemeinden zurück, insofern es die berufliche Vorsorge betrifft.
- d) die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde müssten die Ausfinanzierung der Deckungslücke für die Gemeinden mittragen, die tendenziell zu viel Personal haben. Für den Kanton ist aufgrund der zu erwartenden Steuererhöhung ohnehin diese Solidarität zu erbringen.

Abwägung der Vor- und Nachteile durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass eigentlich eine Erhöhung der Gemeindeautonomie und der Wahlfreiheit der Gemeinde zu begrüssen wäre. Wettbewerb und Ungleichheit wird nicht per se als negativ erachtet, sondern als für die ständige Weiterentwicklung und damit auch der Suche nach besseren Lösungen notwendiges Element. Berücksichtigt muss aber auch werden, dass bisher die im Kanton gelebte Lösung, bei der alle Gemeinden bei der BLPK versichert waren, gut funktionierte. Über den Standort der Gemeinde, die Entlohnung und andere Leistungen der Arbeitgeber bestanden Spielräume für den Wettbewerb. Diese bleiben erhalten.

Zudem wäre selbst im Falle der Umsetzung der Gemeindeinitiative jede Gemeinde frei, eine eigene Lösung zu suchen, müsste dann aber die Kosten der Ausfinanzierung (100 %) alleine tragen.

Die Option einer Ausfinanzierung zu 80 % betrachtet der Gemeinderat – unter klarem Hinweis auf die jederzeitige Gefahr weiterer Sanierungsmassnahmen – als attraktiv. Mit der Gemeindeinitiative wird insbesondere der politische Druck auf den Kanton, nur eine Ausfinanzierung zu 80 % zu beschliessen, sehr viel höher.

Insofern ist der Gemeinderat der Auffassung, dass der Initiative zur Stärkung ihres politischen Gewichts zugestimmt werden sollte. Der Gemeinderat ist aber nicht der Auffassung, dass ihn eine solche Zustimmung von seinen Pflichten zur Suche nach weiteren Lösungsansätzen entbindet.

Zu klären – und entsprechende Mitteilung würde an die Initiativgemeinden gemacht werden – wäre noch das Schicksal der nicht staatlichen Arbeitgeber. Es muss sichergestellt sein, dass diese nicht über Steuergelder von den Sanierungsmassnahmen profitieren können.

Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

1. **Die Formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“ ist gemäss dem nachfolgenden Wortlaut beim Kanton einzureichen:**

„Die beteiligten Gemeinden (mindestens fünf Gemeinden) stellen gestützt auf § 49 Abs. I der Kantonsverfassung und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte das formulierte Begehren um Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. I der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) vollständig aus.

§ 2 Zeitpunkt

Die Ausfinanzierung erfolgt spätestens auf den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Zeitpunkt der Trennung der Kompetenz zur Regelung der Finanzierung und der Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung.¹

§ 3 Ausmass

Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, berechnet gemäss dem Jahresabschluss bzw. einem Zwischenabschluss unmittelbar vor dem Stichtag der Ausfinanzierung;
- b. dem Aufwand aufgrund eines allfälligen Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret, GS 35.0093, SGS 834.2)² umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den Renten;

d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, entsprechend der vom Kanton für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung.

§ 4 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹. Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR831.40), Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 20113386,3392) in Kraft ab 1. Januar 2014“

² GS 35.0093; SGS 834.2

2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

3. Federführende Gemeinde ist die Gemeinde Binningen.

Link zu Landratsvorlage:

<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-176.pdf>

Link zu weiteren, ergänzenden Unterlagen der Landratsvorlage:

<http://www.baselland.ch/Newsdetail-Home.309165+M5fQ182a4aea.0.html>

Weitere, ausführliche Erläuterungen der Initianten-Gemeinden sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Traktandum 3: Änderung des Personal – und Besoldungsreglements der Gemeinde Seltisberg vom 22. Juni 2000

Es wird auf die ausführenden Erläuterungen zum Traktandum 2: Einreichung der formulierten Gemeindeinitiative betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“ verwiesen.

Die Revision der BLPK stellt sowohl den Kanton als auch sämtliche 86 Baselbieter Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Unter anderem muss entschieden werden, ob die Gemeinde ihre Arbeitnehmenden weiterhin bei der BLPK versichern will oder ob dies bei einer anderen anerkannten Vorsorgeeinrichtung nach BVG geschehen soll.

Die Sanierung auf einen Deckungsgrad von 100 % führte bei der Gemeinde Seltisberg zu einem Finanzierungsbedarf von rund CHF 1.5 Mio. Im Falle, dass auf kantonaler Ebene nur die Ausfinanzierung bis zum Deckungsgrad von 80 % beschlossen würde, benötigte die Gemeinde rund CHF 200'000.00 bis CHF 300'000.00. Der genaue Finanzbedarf kann heute nicht mitgeteilt werden, weil die BLPK diesen noch nicht ermittelt hat. Die obigen Angaben gründen auf die Verhältnisse per 31. Dezember 2011.

Es besteht zwar eine Gemeindeinitiative, deren Zustandekommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und die dem Kanton die Ausfinanzierung auferlegen will. Diese Initiative hätte klare Vorteile für die Gemeinde Seltisberg, unter anderem weil darin die Ausfinanzierung der gesamten Deckungslücke durch den Kanton verlangt würde. Unklar ist aber, ob diese Gemeindeinitiative bei der nachfolgend zwingenden Abstimmung im Kanton auch angenommen werden wird. Mit anderen Worten kann heute nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Ausfinanzierung der BLPK nicht doch von der Gemeinde vorgenommen werden muss.

Selbst im Falle der Annahme der Gemeindeinitiative und damit der Verpflichtung des Kantons, die Sanierung der BLPK zu tragen, kann ein Austritt aus der BLPK sinnvoll erscheinen. Folgende Gründe könnten für einen Austritt sprechen:

- Der Kanton legt schlechte Versicherungsleistungen für die Arbeitnehmenden fest, die von der Gemeinde nicht mitgetragen werden (schlechte Behandlung des Personals);
- Die BLPK wird zufolge Abgänge von versicherten Betrieben derart geschwächt, dass eine erfolgreiche Anlagepolitik nicht mehr gewährleistet scheint (BLPK wird ein zu kleiner "Player");
- Aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds drohen kurz- bis mittelfristig erneute Sanierungszwänge (Erwartung des weiterhin sinkenden Deckungsgrads);
- Das Verhältnis zwischen Beiträgen und Versicherungsleistungen ist im Verhältnis zu anderen Vorsorgeeinrichtungen schlecht (BLPK ist zu teuer).

Das Personal- und Besoldungsreglement von Seltisberg vom 22. Juni 2000 sieht heute zwingend vor, dass die Gemeinde ihr Personal bei der BLPK versichert. Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass er die Möglichkeit haben soll, für die Gemeindeangestellten und für die weitere Behandlung des Geschäfts die grösstmögliche Wahlfreiheit zu haben. Daher beantragt der Gemeinderat, dass das Personal- und Besoldungsreglement nicht mehr zwingend vorschreibt, dass Gemeindeangestellte bei der BLPK versichert sein müssen und dass dem Gemeinderat diesbezüglich die Kompetenz zur Versicherung des Personals auch bei einer anderen Institution der beruflichen Vorsorge eingeräumt wird.

Wird das Personal künftig bei einer anderen, dem BVG unterstellten Institution versichert, so muss der Gemeinderat die Möglichkeit haben, eine Vorsorgekommission zu besetzen. Eine solche paritätisch durch Mitglieder der Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeberschaft besetzte Kommission ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Da eine Änderung des Reglements nach erfolgter Beschlussfassung durch die Einwohnergemeinde-Versammlung zusätzlich noch durch den Regierungsrat zu beschliessen sein wird und gegebenenfalls aufgrund der eher langwierigen politischen Prozesse auf Kantonsebene schneller Handlungsbedarf besteht, wünscht der Gemeinderat zusätzlich die Kompetenz zu erhalten, eine solche Vorsorgekommission einsetzen zu können.

Daneben ergeben sich durch diese Flexibilisierung Auswirkungen auf die Bestimmungen des Personal- und Besoldungsreglements, die die Abzüge vom Bruttogehalt der Angestellten umschreiben.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Anträge betreffend Abänderung des Personal- und Besoldungsreglements vom 22. Juni 2000:

1. § 12 Altersrücktritt, Invalidität (Änderungen in kursiver Schrift)

alt

Das Anstellungsverhältnis endet infolge Erreichens der Altersgrenze, vorzeitiger Pensionierung oder voller Invalidität mit Einsetzen der Rentenzahlungen der kantonalen Vorsorgekasse, bzw. der Invalidenversicherung.

neu

Das Anstellungsverhältnis endet infolge Erreichens der Altersgrenze, vorzeitiger Pensionierung oder voller Invalidität mit Einsetzen der Rentenzahlungen der *Vorsorgeeinrichtung*, bzw. der Invalidenversicherung.

2. § 32 Funktionskatalog

alt

Die aufgeführten Funktionen (Aemterklassifikation) werden mit den folgenden Lohnklassen definiert

Gemeindeverwalter	13 - 09
Verwaltungsangestellte	25 - 16
Technische-/Handwerkliche-Angestellte	25 - 16
Kindergärtner/in	18 - 17

neu

Die aufgeführten Funktionen (Aemterklassifikation) werden mit den folgenden Lohnklassen definiert

Gemeindeverwalter	13 - 09
Verwaltungsangestellte	25 - 16
Technische-/Handwerkliche-Angestellte	25 - 16

(Streichung Funktion Kindergärtnerin/in, weil der Lohn durch den Kanton festgelegt wird)

3. § 39 Berufliche Vorsorge, Versicherung (Änderungen in kursiver Schrift)

alt

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen der Krankentaggeldversicherung, des UVG, der AHV/IV und des Geltungsbereichs des BVG gegen Lohnausfall bei Krankheit, gegen Unfall, Invalidität, Tod und für das Alter versichert. Ferner werden sie nach den Bestimmungen der kantonalen Vorsorgekasse versichert.

² Die Versicherungsprämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, diejenigen für die Kranken- und Geburtentaggeld-Versicherung gehen zu 50 % zu Lasten der Gemeinde und diejenigen der Nichtberufsunfallversicherung gehen zu 2/3 zu Lasten der Gemeinde. Die Beiträge an die AHV/IV und die kantonale Vorsorgekasse richten sich nach dem Gesetz bzw. den Statuten.

neu

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen der Krankentaggeldversicherung, des UVG, der AHV/IV und des Geltungsbereichs des BVG gegen Lohnausfall bei Krankheit, gegen Unfall, Invalidität, Tod und für das Alter versichert. *Es gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen und die jeweiligen Versicherungsbedingungen, Statuten und Reglemente. Die Einwohnergemeinde delegiert die Kompetenz zum Anschluss der Gemeinde an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG sowie zur Bestellung einer Vorsorgekommission an den Gemeinderat.*

² Die Versicherungsprämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, diejenigen für die Kranken- und Geburtentaggeld-Versicherung gehen zu 50 % zu Lasten der Gemeinde und diejenigen der Nichtberufsunfallversicherung gehen zu 2/3 zu Lasten der Gemeinde. Die Beiträge an die AHV/IV und *die berufliche Vorsorgeeinrichtung richten sich nach dem Gesetz bzw. den Statuten der Vorsorgeeinrichtung.*

4. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der obigen Änderungen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, die vorliegenden Änderungsanträge zum Personal- und Besoldungsreglement zu genehmigen.

Traktandum 4: Sanierung Wohnungen Feuerwehrmagazin: Investitionskredit von Fr. 433'000.00

Ausgangslage:

Die Liegenschaft mit Ökonomiegebäude im Winkel 1 wurde zu Beginn der 70er Jahre von der Einwohnergemeinde Seltisberg erworben. Im Wohnteil befand sich im Erdgeschoss ein Lebensmittelladen, der vom Betreiber stillgelegt wurde. Die oberen Stockwerke dienten zu Wohnzwecken. Anstelle des Ökonomiegebäudes wurde 1975 das Feuerwehrmagazin gebaut. Im Wohntrakt wurden auf drei Etagen, vom Erdgeschoss bis ins 2. Obergeschoss 3 Wohnungen eingebaut. Das Gebäude steht unter kantonalem Denkmalschutz.

Seitens der Gemeinde wurde die Liegenschaft zweckmässig unterhalten. So wurde im Jahre 1997 die alte Ölheizung samt Tank abgebrochen und die Liegenschaft an den Wärmeverbund angeschlossen. Vor wenigen Jahren wurden die Läden ersetzt, sowie die Fassade des Wohnteils mit der Sonnenuhr neu gestrichen.

In den Wohnungen wurden aber nur die nötigsten Unterhaltsarbeiten vorgenommen, wie Malerarbeiten, Bodenbeläge erneuern, defekte Apparate ersetzen, etc.

In den letzten Jahren häuften sich Beanstandungen der Mieter betreffend die undichten und schlecht isolierenden Fenster. Die alten, noch mit Doppelverglasung ausgestatteten Fenster konnten nicht mehr geschlossen werden. Weil es keine passenden Beschläge mehr gibt, mussten zur Not an einigen Fenstern Schlösser angebracht werden, damit sie nicht von einer Windböe aufgedrückt wurden. Beanstandet werden auch Küchen, deren Reparatur sich angesichts des Alters von fast 40 Jahren nicht mehr lohnt.

Deshalb hat der zuständige Gemeinderat zusammen mit Herrn Ruben Rosa vom Büro archicafe Seltisberg den Zustand sämtlicher Wohnungen aufgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Elektroinstallationen, Türen und weitere Einrichtungen in einem schlechten Zustand sind. Etlliches entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Die Auflistung all dieser Mängel hat ergeben, dass sich eine Gesamtsanierung aufdrängt.

Umfang der Sanierung:

1. In allen drei Wohnungen sind folgende Sanierungsarbeiten vorgesehen:

- Ersatz der doppelt verglasten Fenster durch 3-fach isolierverglaste Fenster
- Ersatz der Küchen
- Sanierung der sanitären Einrichtungen
- Erneuerung der elektrischen Installationen
- Erneuerung der Eingangs-, Wohnungs- und Zimmertüren
- Erneuerung aller Oberflächen wie Tapeten, Abrieb etc.
- Ersatz alter Teppiche durch Parkett und bestehender Parkett abschleifen/versiegeln
- Erneuerung der Plattenbeläge in den Badezimmern

Anpassungen:

1. Das WC im Gang des Erdgeschosses wird dem Feuerwehrmagazin zugeordnet. Mit einem Türdurchbruch wird das für den Hauswart gedachte und praktisch nie benutzte WC der Feuerwehr zugeordnet. Begründung: Den Angehörigen der Feuerwehr stehen bis jetzt nur die Toiletten im 1. Obergeschoss des Wohntraktes zur Verfügung. Diese sind nur über das Treppenhaus zu den Wohnungen und den Theoriesaal zugänglich.
2. Netztrennung der Fernheizung. Neu wird der Kreislauf der Wärmeversorgung getrennt. Dazu ist der Einbau eines Wärmetauschers vorgesehen.
Vorteil: Erhöhte Versorgungssicherheit. Bei einem möglichen Leck in den Leitungen des Wärmeverbundes bleibt der Kreislauf im Gebäude aufrecht erhalten.

Bewohnbarkeit während den Umbauarbeiten:

Der Baubeginn ist im Spätsommer vorgesehen. Mit allen Mietern wurde ein Gespräch geführt unter Hinweis auf die bevorstehenden Sanierungsarbeiten. Während den Sanierungsarbeiten sind die Wohnungen nicht bewohnbar. Zwei Mieter werden während den Umbauarbeiten anderweitig logieren. Sie haben bereits selber eine Lösung gefunden. Für einen Mieter muss noch eine Lösung gefunden werden.

Kosten

Die Kosten für die Sanierung und die Anpassungen betragen Fr. 433'000.00, inklusive Mehrwertsteuern, Mietzinsreduktion und Baukredit. Allfällige Subventionen sind darin noch nicht berücksichtigt. Für die Fenstersanierung beantragen wir Subventionen aus dem Förderprogramm für Energiesparmassnahmen.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

BKP 1: Vorbereitungsarbeiten / Räumung / Provisorien	7'500.00
BKP 22: Fenster, Eingangstüre etc.	50'400.00
BKP 23: Elektroanlagen	24'000.00
BKP 24 und 25: Heizung und Sanitär (Küchen, Bad, Heizung)	132'000.00
BKP 27 Parkett, Wohnungstüren, Zimmertüren	70'000.00
BKP 28 Plattenarbeiten, Malerarbeiten, Baureinigung	40'500.00
BKP 29 Honorare	52'000.00
BKP 5 Versicherungen, Baukreditzinsen, Mietreduktionen, Reserven	<u>56'600.00</u>
Total	Fr. 433'000.00

Finanzierung

Die gesamten Sanierungsarbeiten müssen fremdfinanziert werden. Vorgesehen ist die Aufnahme eines zinsgünstigen Kredits, wobei bereits Offerten vorliegen mit einem Zinssatz von unter 1%. Die Mietzinse werden nach Abschluss der Sanierung zu erhöht. Die Mieter wurden entsprechend informiert. Der Gemeinderat wird die Mieten so erhöhen, dass die Investitionskosten gedeckt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Projekt für die Sanierungen der Wohnungen im Feuerwehrmagazin sowie die Anpassungen zu beschliessen und den entsprechenden Investitionskredit von CHF 433'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 5: Spielplatz hinter dem Schulhaus: Nachtragskredit von Fr. 17'115.95

Die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. April 2010 hat einen ersten Kreditantrag in der Höhe von Fr. 433'000.- für die Pflichtparkplätze und den Spielplatz hinter dem Schulhaus zurückgewiesen mit dem Auftrag an den Gemeinderat, eine kostengünstigere Variante ausarbeiten zu lassen.

Der Gemeinderat hat eine Überarbeitung und Optimierung des Projektes angeordnet. Aufgrund dieser Veränderungen konnten die Kosten um Fr. 143'000.- gesenkt werden. Neu betrug die Kostenschätzung Fr. 290'000.-. Die Kosten setzten sich wie folgt zusammen: Fr. 110'000.- für die 20 Pflichtparkplätze, welche zwingend erstellt werden müssen für das Gemeindezenter und Fr. 180'000.- für den Spielplatz.

Der Schulrat und die Eltern der Kinder beantragten zusätzlich Fr. 20'000.- für ein Sonnensegel, Fr. 19'000.- für ein geteertes Spielfeld und Fr. 15'000.- für zusätzliche Geräte und Sitzgelegenheiten. Die Gemeindeversammlung vom 8. April 2011 hat grossmehrheitlich das Projekt, d. h. der erweiterte Kredit für den Spielplatz hinter dem Schulhaus in der Höhe von Fr. 234'000.00 (inklusive Zusatzanträge) zuzüglich Pflichtparkplätze von Fr. 110'000.00, total insgesamt Fr. 344'000.00 bewilligt.

Zusätzlich wurde am 21. Juni 2012 durch die Gemeindeversammlung einem Nachtragskredit im Betrag von Fr. 19'000.- für die Anschaffung von weiteren Spielgeräten für den Spielplatz hinter dem Schulhaus zugestimmt.

Der Totalkredit für das Projekt Spielplatz hinter dem Schulhaus beträgt somit nach Zustimmung von zwei Gemeindeversammlungen Fr. 363'000.- und setzt sich wie folgt zusammen:

Antrag des Gemeinderates vom 8.4.2011 für Pflichtparkplätze	Fr. 110'000.00
Antrag des Gemeinderates vom 8.4.2011 für den Spielplatz	Fr. 180'000.00
Zusatzantrag von Eltern und Schule vom 8.4.2011 für Sonnensegel	Fr. 20'000.00
Zusatzantrag von Eltern und Schule vom 8.4.2011 für geteertes Feld	Fr. 19'000.00
Zusatzantrag von Eltern und Schule vom 8.4.2011 für Spielgeräte	Fr. 15'000.00
Nachtragskredit des Gemeinderates für Geräte	<u>Fr. 19'000.00</u>
Total bewilligte Kredite	Fr. 363'000.00

Nachdem nun alle Rechnungen eingetroffen sind, belaufen sich die Totalkosten auf Fr. 380'115.95. Die Kostenüberschreitung beträgt somit Fr. 17'115.95. Die zusätzlich von der Schule zur Verfügung gestellten Fr. 6'000.- sind bei der Abrechnung bereits berücksichtigt.

Gemäss Auskunft des beauftragten Architekten sind insbesondere nicht budgetierte Mehrkosten entstanden bei:

- Das Fällen der morschen Tanne Fr. 6'500.-
- Die Reparatur des Kabelfernsehens beim Fällen der Tanne Fr. 2'000.-
- Die Reparatur der baufälligen Mauer beim oberen Spielplatz Fr. 7'000.-
- Der bessere Belag für die Arena Fr. 5'500.-
- Das Versetzen des Recks Fr. 5'400.-

Das Sonnensegel kostete Fr. 29'750.- und nicht Fr. 20'000.- wie von den Antragsstellern verlangt. Zuzüglich fielen Kosten für das Aufstellen der Fundamente in der Grössenordnung von ca. Fr. 30'000.-, welche sowohl beim Antrag der Eltern und der Schule, als auch beim Segellieferanten und beim Gartenbauer nicht enthalten waren.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zum 2. Nachtragskredit für den Spielplatz hinter dem Schulhaus in der Höhe von Fr. 17'115.95.